

Gemeinde Eisendorf - Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Eisendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde (Straßenreinigungssatzung)

Inhalt:

Satzung vom 10.09.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 37 vom 13.09.2019

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. April 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG,) der Gemeinde Eisendorf innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG) (Anlage 1 Buchst. A), die Landesstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Anlage 1 Buchst. B) und die in der Anlage 1 Buchst. C aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Eisendorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 übertragen ist.

§ 2 - Gegenstand der Reinigung

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 StrWG bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Gehwege einschließlich der Treppen, die Radwege sowie die zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen einschließlich der Rinnsteine, der Straßeneinläufe, der Gräben und der Grabenverrohrungen, die der Grundstückszufahrt dienen.

§ 3 - Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Bewuchs. Ausgenommen von der Reinigungspflicht ist die Schneeräumung und Beseitigung von Glätte.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind in Abständen von 14 Tagen zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber zu halten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Er-

fordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Säuberung der Geh- und Radwege, der Rinnsteine und Gräben sowie der Grabenverrohrungen (§ 3 Abs. 2) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Übertragung zur Säuberung der Rinnsteine gilt nicht für die Landesstraße 48 (Hauptstraße).
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und ist nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nachgewiesen ist.

§ 5 - Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

§ 6 - Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht in dem in den §§ 3, 4 und 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung auf seine Kosten durchführen.

§ 7 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der

Gemeinde oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

§ 8 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sich übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 17 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19.02.1987 i. V. m. § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in dieser geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Eisendorf, den 10. September 2019
Gemeinde Eisendorf
gez. Irps
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Eisendorf

A) *Zu reinigende Gemeindestraßen innerhalb geschlossener Ortslagen*

Birkenweg; Dorfstraße; Eichenweg; In de Loh; Neukoppel; Seeweg; Stimmhof;
Warder Weg

B) *Zu reinigende Landesstraßen innerhalb geschlossener Ortslage (Ortsschilder)*

Hauptstraße

C) *Zu reinigende Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen*

Moorkamp; Seewiese